

HVBG-Info 08/1987 vom 16.04.1987, S. 0656 - 0656, DOK 552.3/017-FG

Zu den Voraussetzungen einer Durchsuchung von Geschäftsräumen durch Vollziehungsbeamte (§ 287 AO 1977, § 758 ZPO, Art. 13 Abs. 2 GG) - Urteil des FG Berlin vom 13.03.1986 - I 354/85

Zu den Voraussetzungen einer Durchsuchung von Geschäftsräumen durch Vollziehungsbeamte (§ 287 AO 1977, § 758 ZPO, Art. 13 Abs. 2 GG);

hier: Urteil des Finanzgerichts Berlin vom 13.03.1986 - I 354/85 - Orientierungssatz:

(Durchsuchung von Geschäftsräumen nur mit richterlicher Anordnung zulässig)

Geschäftsdurchsuchungen dürfen von Vollziehungsbeamten außer bei Gefahr im Verzug nur mit richterlicher Anordnung durchgeführt werden.

Sonstiger Orientierungssatz:

(Verkäufer kann nicht wirksam auf richterliche Durchsuchungsanordnung zur Durchsuchung von Geschäftsräumen verzichten)

Der Verkäufer in einem Ladengeschäft hat keine Vertretungsmacht für den Vollstreckungsschuldner auf die zur Durchsuchung der Geschäftsräume erforderliche richterliche Durchsuchungsanordnung zu verzichten.

Fundstelle: Betriebsberater Heft 27/86, Seite 1841